

Bekanntmachung der Gemeinde Tespe

Ergänzungssatzung OT Avendorf „Südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tespe hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung OT Avendorf „Südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gebilligt. Er hat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen. Der gebilligte Entwurf der Satzung und die Begründung werden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können über einen Zeitraum

vom 26.04.2022 bis 25.05.2022

im Gemeindebüro der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9:00 – 13:00 Uhr

donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr

jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 17:00 – 19:00 Uhr –

und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 04176 - 8232**

und

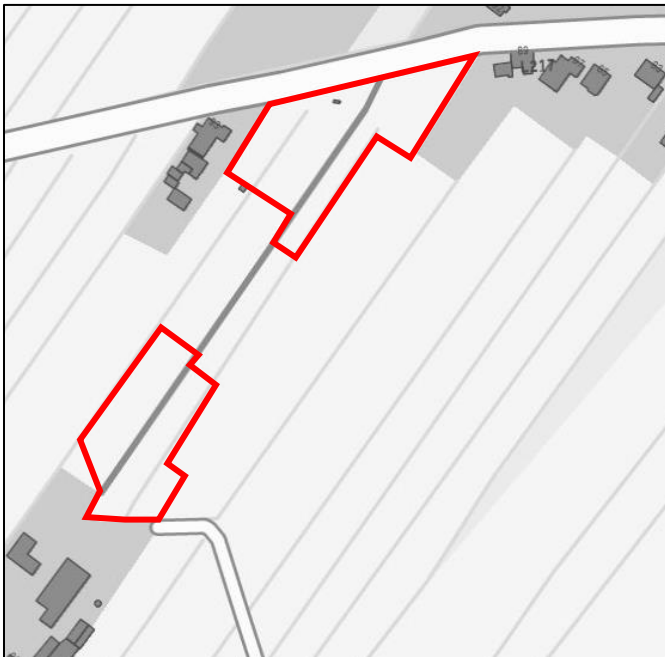
im Internet unter dem Link:

<http://gemeinde-tespe.de/news/offentliche-bekanntmachung-003242536/>

eingesehen werden.

In dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung OT Avendorf „Südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer roten Linie gekennzeichnet.



— Ergänzungsfäche gem. § 34
Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Tespe, den 19.04.2022

gez. Werner
Gemeindedirektor